



## Reisekosten- und Übernachtungsordnung für Trainer des Vereins

### §1 Zweck der Regelung

Diese Reisekosten- und Übernachtungsordnung regelt die Erstattung von Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten für Trainer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.

Ziel dieser Ordnung ist eine wirtschaftliche, sparsame und einheitliche Handhabung sämtlicher Reisekosten sowie die Vermeidung unnötiger Belastungen für den Verein.

Alle Reisen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vereinsführung (§§ 21 ff. BGB) durchzuführen.

Der Verein ist berechtigt, unangemessene, vermeidbare oder nicht erforderliche Kosten ganz oder teilweise von der Erstattung auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung sowie nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilungsleitung.

### §2 Grundsatz der Kostenerstattung

Erstattet werden ausschließlich tatsächlich entstandene und notwendige Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.

Private oder zusätzliche persönliche Aufwendungen sind grundsätzlich vom Trainer selbst zu tragen.

### §3 Fahrtkosten

#### (1) Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bahnfahrten und öffentliche Verkehrsmittel sind grundsätzlich zu bevorzugen, sofern diese wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar sind.

Erstattet werden Fahrkarten des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs bis maximal Deutsche Bahn 2. Klasse oder vergleichbare Standardtarife anderer Anbieter.

#### (2) Nutzung des privaten PKW

Bei Nutzung eines privaten PKW erfolgt eine Erstattung in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer.

Eine Kostenerstattung erfolgt nur für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets Oldenburg und erst ab einer Entfernung von mehr als 25 km.

Die Kilometerpauschale stellt die maximale Erstattungsgrenze dar.



### (3) Parkgebühren

Notwendige Parkgebühren werden gegen Vorlage eines Belegs übernommen.

Nicht übernommen werden Verwarnungs- oder Bußgelder, Abschleppkosten sowie Kosten aus Verkehrsverstößen.

## §4 Übernachtungskosten

### (1) Voraussetzungen für Übernachtungen

Übernachtungen werden grundsätzlich nur übernommen, wenn der Veranstaltungsort mehr als 199 km einfache Entfernung vom Wohnort entfernt liegt und die Übernachtung vorab genehmigt wurde.

### (2) Zumutbarkeit der Anreise

Eine Anreise am Veranstaltungstag gilt bei einer Entfernung von bis zu 199 km einfacher Strecke grundsätzlich als zumutbar.

Erfolgt bei einer Entfernung bis einschließlich 199 km dennoch eine Anreise am Vortag, sind die Kosten dieser zusätzlichen Übernachtung selbst zu tragen.

### (3) Höhe der erstattungsfähigen Übernachtungskosten

Erstattet werden **maximal 100,00 € pro Nacht** inklusive Frühstück und ausschließlich Unterkünfte bis maximal 3 Sterne.

Sollten die Übernachtungskosten den Betrag von 100,00 € pro Nacht überschreiten oder es eine Abweichung in der Sternekategorie gibt, ist vor der Buchung ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe an den Abteilungsleiter zu stellen. Der Antrag wird anschließend der/dem Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen zur Entscheidung vorgelegt.

Zusätzliche Kosten wie Minibar, Wellness-/Spa-Angebote, alkoholische Getränke, private Telefonkosten oder sonstige private Zusatzleistungen werden nicht übernommen und sind selbst zu tragen.

## §5 Fahrtkostenerstattung für Sportlerinnen und Sportler

Sportlerinnen und Sportler können Fahrtkosten ausschließlich für offizielle Vereinsveranstaltungen (z. B. Turniere, Wettkämpfe, Spiele) erstattet bekommen.

Eine Kostenerstattung erfolgt nur für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets Oldenburg und erst ab einer Entfernung von mehr als 25 km.

Die Erstattung beträgt maximal 0,20 € je gefahrenem Kilometer.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind Fahrgemeinschaften grundsätzlich zu bilden.



Der Verein behält sich vor, die Erstattung ganz oder teilweise abzulehnen, sofern ohne nachvollziehbaren Grund keine Fahrgemeinschaft gebildet wurde.

Übernachtungs-, Verpflegungs- sowie sonstige Reisekosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

### **§6 Genehmigungspflicht**

Ohne vorherige Genehmigung durch die Abteilungsleitung oder der/dem Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen kann eine Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt werden.

### **§7 Abrechnung**

Die Abrechnung der Reisekosten hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Reiseende zu erfolgen.

Hierfür sind sämtliche Originalbelege oder digitale Rechnungen einzureichen.

Ohne Beleg erfolgt keine Erstattung, ausgenommen hiervon ist die Kilometerpauschale gemäß §3 Abs. 2 sowie §5.

### **§8 Vereinsrechtliche Grundlage**

Diese Ordnung basiert auf den §§ 21 ff. BGB (Vereinsrecht), den Pflichten zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung, der Satzung des Vereins sowie den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Ordnung im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis anzupassen oder zu ergänzen.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Reisekosten- und Übernachtungsordnung tritt mit Beschluss vom 8. Juni 2026 des Vorstandes am **1. Juli 2026** in Kraft.

Ort, Datum: Oldenburg, 8. Juni 2026

gez. Christian Kemper

gez. Daniela Wester

---

Vorsitzende/r

---

Stellv. Vorsitzende/r Finanzen